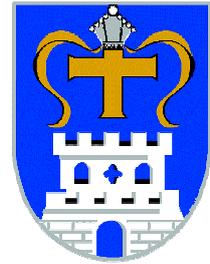


**Tätigkeitsbericht der
Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
nach § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
für 2009 und 2010**



Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Aufgaben

Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und den dazu ergangenen Verordnungen. Der Landrat nimmt diese Aufgabe gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heimrecht als Kreisordnungsbehörde zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Sozialministerium. Dieser Tätigkeitsbericht ist gem. § 18 Abs. 4 SbStG alle zwei Jahre zu erstellen und zu veröffentlichen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen, deren Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern. Die Einhaltung der dem Träger des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten ist zu sichern. Sowohl die Betreuungs- und Pflege als auch die Wohnqualität sollen dabei dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

Die Aufgabe der Heimaufsicht liegt zum einen in der Beratung von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Heimträgern, Heimleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Heimbetreibern in allen Belangen des Heimrechts.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, zu überwachen, dass in allen Heimen die quantitative und qualitative Mindestausstattung in baulicher und personeller Hinsicht sowie die pflegerische, ärztliche und soziale Betreuung einschließlich hygienischer Belange erreicht und dauerhaft sichergestellt wird. Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt durch größtenteils unangemeldete Heimprüfungen tags wie auch in der Nacht, die einen realistischen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort verschaffen.

Dabei prüft ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Pflegefachkraft, ggf. ärztlicher, sozialpädagogischer Fachkraft, Hygienekontrolleur und Verwaltungskraft den

Heimbetrieb auf „Herz und Nieren“. Die Pflegefachkraft begutachtet pflegerische Strukturqualität, Pflegeprozess und Ergebnisqualität. Die Ärztin bzw. der Arzt betrachtet die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, was nicht zuletzt der Beweissicherung durch Diagnosen in späteren Gerichtsverfahren dienen kann. Die sozialpädagogische Fachkraft überprüft die Qualität der Betreuungsleistungen. Der Hygienekontrolleur wirft einen kritischen Blick auf die hygienische Situation in dem Heim. Die Verwaltungskraft prüft Personalstärke, Bau, freiheitsentziehende Maßnahmen, Heimkostenabrechnungen, Heimmitwirkung und koordiniert die Aufgabenwahrnehmung.

Die Heimaufsicht sieht sich dabei als externe Kontrollinstanz, die hilft, einer gewissen Stagnation in den Heimen vorzubeugen und Weiterentwicklungen zu fördern. Dabei soll die Arbeit der Heimaufsicht helfen, die Lebensqualität aller Heimbewohnerinnen und -bewohner im Kreis dauerhaft und einheitlich auf einen hohen Standard zu bringen bzw. dort zu halten.

Entwicklung der Heimstruktur

Die Anzahl der Heime hat sich im Berichtszeitraum von 96 auf 101 erhöht. Die Heimplatzanzahl im Kreisgebiet ist indes konstant geblieben, da eine größere Einrichtung mit 94 Plätzen den Betrieb eingestellt hat und ein weiteres Heim seine Platzzahl im Rahmen von Renovierungsarbeiten deutlich reduziert hat. Dadurch ist trotz der Betriebsaufnahme der neuen Einrichtungen insgesamt keine Platzzahlsteigerung zu verzeichnen gewesen.

Die neuen Einrichtungen sind zum Teil Ersatzbauten für nicht mehr sanierungsfähige Altbauten oder Neubauten für Einrichtungen mit einer speziellen Ausrichtung (z.B. Eingliederungshilfeeinrichtungen für chronisch Suchtkranke oder Menschen mit schwerster seelischer Behinderung.) Ein deutlicher Trend hin zu einer Vermehrung von Tagespflegeplätzen war im Berichtszeitraum erkennbar. Dabei sind sowohl solitäre Tagespflegeeinrichtungen als auch in bestehende Pflegeheime integrierte Tagespflegen entstanden.

Besonderer Teil

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze
2. Schließungen und Betriebsuntersagungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)
4. Mitwirkung und Mitbestimmung

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Mängelberatungen
5. Beschwerden
6. Anordnungen
7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung

- 8. Untersagungen
- 9. Ordnungswidrigkeiten
- 10. Arbeitsgemeinschaften

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

- 1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen
- 2. Personalstruktur und –qualifizierung
- 3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement
- 4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
- 5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

Anhang 1

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Anhang 2

Tätigkeitsbericht der AG gem. § 19 SbStG

I. Allgemeine Angaben

| 1. Einrichtungen und Plätze | Anzahl der Einrichtungen | zugelassene Plätze |
|---|--------------------------|--------------------|
| 1.1 Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG | 96 | 4.597 |
| 1.1.1 Pflegeeinrichtungen | 60 | 3.559 |
| 1.1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe | 36 | 1.038 |
| 1.2 Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG | | |
| 1.2.1 Tagespflege | 4 | 56 |
| 1.2.2 Nachtpflege | 0 | 0 |
| 1.2.3 Kurzzeitpflege | 0 | 0 |
| 1.2.4 Altenheime | 1 | 9 |
| 1.2.5 Hospize | 0 | 0 |
| 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG | 0 | 0 |
| 1.4 Haus- und Wohngemeinschaften nach § 10 SbStG | 0 | 0 |

| | | |
|--|---|---|
| 1.5 Einrichtungen und Plätze insgesamt | <input style="width: 80px;" type="text" value="101"/> | <input style="width: 80px;" type="text" value="4.662"/> |
|--|---|---|

2. Schließungen und Betriebsuntersagungen

| | Anzahl der Einrichtungen | zugelassene Plätze |
|--|---|--|
| Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Einrichtungen | <input style="width: 80px;" type="text" value="1"/> | <input style="width: 80px;" type="text" value="94"/> |
| davon Schließungen durch Träger | <input style="width: 80px;" type="text" value="1"/> | <input style="width: 80px;" type="text" value="94"/> |
| Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht | <input style="width: 80px;" type="text" value="0"/> | <input style="width: 80px;" type="text" value="0"/> |

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)

| | |
|--|---|
| Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | <input style="width: 80px;" type="text" value="114"/> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von weniger als 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | <input style="width: 80px;" type="text" value="8"/> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV | <input style="width: 80px;" type="text" value="0"/> |
|--|---|

4. Mitwirkung und Mitbestimmung

| | |
|--|--|
| Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist | <input style="width: 80px;" type="text" value="94"/> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| davon Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde | <input style="width: 80px;" type="text" value="68"/> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates | <input style="width: 80px;" type="text" value="7"/> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher | <input style="width: 80px;" type="text" value="19"/> |
|--|--|

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

| | |
|--|--|
| Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter | <input style="width: 80px;" type="text" value="2,45"/> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) | <input style="width: 80px;" type="text" value="1,55"/> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| externe Fachkräfte/Sachverständige (Amtsärzte, Gesundheitsaufseher) | <input style="width: 80px;" type="text" value="0,67"/> |
|---|--|

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG

| |
|-----|
| 144 |
|-----|

Die Bewohnerinnen und Bewohner, Bewohnerbeiräte und -fürsprecher bemängeln in der Hauptsache zu wenig Personalpräsenz in den Wohnbereichen, Fehler bei der Medikamentengabe sowie eine mangelhafte bauliche Ausstattung der Einrichtungen. Die Bewohnerbeiräte werden in Einzelfragen über Ihre Rechte gegenüber dem Heimträger beraten.

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG

| |
|-----|
| 419 |
|-----|

Angehörige und Betreuer beschwerten sich ebenso über zu wenig „sichtbares“ Personal in den Heimen. Einzelfragen der Pflege werden der Heimaufsicht gestellt ebenso Fragen zu Umfang und Qualität der sozialen Betreuung in den Heimen. Wie in den vorhergehenden Jahren sind auch 2009-10 Heimkostenabrechnungen Gegenstand von Beschwerden.

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG

| |
|-----|
| 243 |
|-----|

Die Heimträger und Investoren lassen sich im Hinblick auf die heimrechtlich erforderlichen baulichen und personellen Strukturen der Einrichtungen beraten. Die möglichen Änderungen durch Landesrecht, insbesondere die geplante Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz, haben die Heimträger sichtlich verunsichert und führen zu einem erhöhten Beratungsaufwand durch die Heimaufsicht.

Die Konkurrenzsituation unter den Heimen ist ebenso eine oft gestellte Frage der Trägerseite an die Heimaufsicht.

3. Prüfungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrichtungen

| |
|----|
| 12 |
|----|

3.2 Prüfungen nach § 20 SbStG

| | gesamt | angemeldet | unangemeldet |
|--|--------|------------|--------------|
| Anzahl der Regelprüfungen | 190 | 2 | 188 |
| davon gemeinsam mit dem MDK | 3 | 0 | 3 |
| in der Nacht | 0 | 0 | 0 |
| Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen | 349 | 91 | 258 |
| davon gemeinsam mit dem MDK | 0 | 0 | 0 |
| zur Nachtzeit | 10 | 0 | 10 |
| Gesamtzahl aller Prüfungen | 539 | 93 | 446 |
| 3.3 Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote) | | | |
| im 1. Jahr des Berichtszeitraums | 100 % | | |
| im 2. Jahr des Berichtszeitraums | 100 % | | |

3.4. Verzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG

| | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Anzahl gesamt | <input type="text" value="0"/> |
| davon nach Prüfung des MDK | <input type="text" value="0"/> |
| nach Prüfung Sozialhilfeträger | <input type="text" value="0"/> |
| nach Entscheidung der Aufsicht | <input type="text" value="0"/> |

4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG

| | |
|---|----------------------------------|
| Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich) | <input type="text" value="446"/> |
| davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern | <input type="text" value="0"/> |

5. Beschwerden

| | |
|---|----------------------------------|
| Anzahl der insgesamt bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden | <input type="text" value="349"/> |
|---|----------------------------------|

6. Anordnungen

| | |
|---|--------------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 23 SbStG | <input type="text" value="2"/> |
| davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG | <input type="text" value="0"/> |

7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung

| | |
|---|--------------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 24 SbStG | <input type="text" value="0"/> |
|---|--------------------------------|

8. Untersagungen

| | |
|---|--------------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 SbStG | <input type="text" value="0"/> |
|---|--------------------------------|

9. Ordnungswidrigkeiten

| | |
|---|--------------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG | <input type="text" value="1"/> |
|---|--------------------------------|

10. Arbeitsgemeinschaften

Die Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen ergibt sich aus dem anliegenden Tätigkeitsbericht der AG-19 (Anhang 2).

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. **Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen**

In einigen Einrichtungen ist die Umsetzung der Expertenstandards noch nicht in allen Schritten erfolgt. Pflegevisiten sind grundsätzlich eingeführt. Sie werden jedoch nicht in allen Einrichtungen regelmäßig geplant und durchgeführt.

Die Heimkostenabrechnungen sind zum Teil für die Empfänger schwer zu verstehen und nur durch Nachfragen bei dem Heimträger zu verstehen. Hier wird der Heimträger im Einzelfall mit dem Ziel einer nachvollziehbaren Rechnungslegung beraten.

2. **Personalstruktur und -qualifizierung**

In acht Fällen (sh. Punkt I.3.) ist ein Unterschreiten der erforderlichen Fachkraftquote festgestellt worden. Die leistungsrechtlich vereinbarten Personalschlüssel sind in einigen Fällen deutlich unterschritten. Die unzureichende Dienstplangestaltung führt in einigen Heimen dazu, dass trotz ausreichender Anzahl beschäftigter Pflegefachkräfte einzelne Schichten ohne Fachkraftpräsenz sind und die Bewohner/innen folglich nur lückenhaft versorgt werden.

3. **Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement**

Die Informationspflichten werden zum Teil nicht erfüllt, erforderliche Aushänge fehlen. Die Möglichkeiten der Teilhabe werden nicht konsequent im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner verwirklicht. Oft sind es nur kleine Hilfestellungen, die aber einen großen Effekt für die Teilhabe der Bewohner/innen am gesellschaftlichen Leben haben. Beispielhaft sei hier die Teilnahme nicht mehr mobiler Bewohner/innen an Veranstaltungen genannt. Fehlen diese Impulse, fällt dies zwar zunächst nicht unbedingt auf, aber dem betroffenen Menschen wird spürbar ein Teil der Lebensqualität entzogen.

Die Intimsphäre der Bewohner/innen wird durch die Unachtsamkeit des Pflegepersonals in Einzelfällen verletzt, zum Beispiel durch das Offenlassen der Zimmertür bei zurückgeschlagener Bettdecke. Das Briefgeheimnis der Bewohner/innen einer Eingliederungshilfeeinrichtung wurde in einem Fall in großem Umfang durch die Betreuungskräfte verletzt.

4. **Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)**

Teilweise ist die Einrichtung der Heime -beispielsweise die Badbereiche- veraltet. Für die Wohnqualität sind diese Einrichtungen nicht mehr als zeitgemäß zu bezeichnen. An diesen markanten Punkten tritt ein Investitionsstau deutlich zu Tage.

Auch sind teilweise Baukörper von Heimen, die zum Teil noch aus den 1930ern stammen, allein von der Struktur her nicht ausgelegt für die Betreuung und Pflege nach den heutigen Erkenntnissen.

Die Verpflegung lässt besonders bei kleineren Heimen ein Ausweichessen vermissen, da hier die Ressourcen eng begrenzt sind. Auch die Verpflegung von Vegetariern stellt sich bei kleinen Einrichtungen als problematisch dar. Es reicht nicht aus, hier nur die Beilagen als Hauptgericht anzubieten.

Zum Teil ist in Einrichtungen größerer Heimträger zu beobachten, dass im Bereich der Hygiene in zunehmenden Maße offenbar ein erhebliches Einsparpotenzial gesehen wird. So lässt sich beobachten, dass Reinigungsleistungen auf breiter Front an Fremdfirmen vergeben und die Ergebnisse lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Den Zuschlag erhalten in der Regel die günstigsten Dienstleister, die den Anforderungen an den Stand der Technik im Hygienebereich jedoch in den meisten Fällen auf Grund eines zu gering kalkulierten Zeitfensters nicht gerecht werden können. Es wird somit überwiegend gering qualifiziertes Personal in der Hausreinigung eingesetzt. Darüber hinaus wird zunehmend an der Instandhaltung der Einrichtungen gespart. Defekte, nicht mehr ordnungsgemäß desinfizierbare Wand- und Fußbodenbeläge werden oftmals erst dann erneuert, wenn die Aufsichtsbehörden massiv intervenieren. Solche Hygienemängel werden im Rahmen der jährlichen Überprüfungen stets wiederkehrend bemängelt und erfordern dadurch einen erheblichen Verwaltungsaufwand (Schriftwechsel und Ortstermine mit den Betreibern, Nachprüfungen etc.).

Verloren gegangene Wäscheteile sind in Fällen, in denen die Kennzeichnung der Wäsche abhanden gekommen ist, ein verbreitetes Problem.

5. **Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen**

Die Durchführung aktivierender Pflege bei immobilen wie auch bei den dementen Bewohnerinnen und Bewohnern ist zum Teil nicht ausreichend erkennbar. Dies sind in praktisch allen Heimen zwei ständig größer werdende Gruppen, so dass hier forciert Aktivitäten seitens der Pflegekräfte zu entwickeln sind.

Die Durchführung sozialer Einzelbetreuung am Bett findet noch nicht ausreichend erkennbar in allen Einrichtungen statt.

Insgesamt ist die Versorgung der Bewohner/innen mit Arzneimitteln nicht zu bemängeln. Der Trend ständig wechselnde Generika einzusetzen, führt jedoch in einigen Einrichtungen zu Unklarheiten in der Patientendokumentation. Es setzt sich hier jedoch zunehmend durch, dass die Namen der Generika in den Dokumentationen als Alternativprodukte vermerkt werden, sodass auch bei Personalfuktuation die ordnungsgemäße Medikation sicher gestellt werden kann. Dies bindet aufs Jahr betrachtet jedoch Arbeitszeitkapazitäten der Pflegefachkräfte in nicht unerheblichen Maße. Um dieser Problematik entgegen zu wirken, steigen Betreiber mittlerweile verschiedentlich auf durch Apotheken verblisterte Medikamente um. In diesem Zusammenhang besteht jedoch die Gefahr, dass sich der Betreiber und sein Personal einzig auf die Apotheke verlassen und Fachwissen in den Einrichtungen verloren geht. Auch scheint dieses System relativ unflexibel im Falle des An- und Absetzens verschiedener Medikamente zu sein. Verstöße gegen das Betäubungsmittelrecht wurden vereinzelt verzeichnet, ließen sich aber in der Regel aufklären.

Nach wie vor bestehen im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen Unsicherheiten bei den Heimen. Diese Fragen beginnen bei der Einschätzung der Erforderlichkeit der Maßnahme und gehen über die Legalisierung durch den betreuungsgerichtlichen Beschluss bis hin zur Durchführung am Menschen und der Protokollierung dieser Maßnahmen. Die Kontrollen belegen, dass hier die Führung der Protokolle und der Nachweis von Sichtkontrollen nicht immer sachgerecht erfolgten.

Anhang 1: Erreichbarkeit der Heimaufsicht:

**Kreis Ostholstein
Fachdienst Gesundheit
-Heimaufsicht-
Holstenstraße 52**

23701 Eutin

**Besuchszeiten nach Vereinbarung
sowie Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr und Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr**

SÜD: Bad Schwartau, Ratekau, Scharbeutz, Timmendorfer Strand

**Ansprechpartnerin Frau Scheel
Tel.: 04521/788-178; Fax: 04521/78896178; E-Mail: s.scheel@kreis-oh.de**

**MITTE-WEST: Stadt Neustadt (ohne AMEOS), Neustadt-Land,
Ahrensbök, Bosau, Malente, Stockelsdorf, Süsel**

Ansprechpartnerin Frau Ingenerf
Tel.: 04521/788-175; Fax: 04521/78896175; E-Mail: s.ingenerf@kreis-oh.de

**MITTE-OST: AMEOS - Neustadt, Grömitz, Grube, Lensahn,
Stadt Oldenburg**

Ansprechpartnerin Frau Salewski
Tel.: 04521/788-177; Fax: 04521/78896177; E-Mail: m.salewski@kreis-oh.de

**NORD: Fehmarn, Heiligenhafen (einschl. AMEOS),
Oldenburg-Land, Großenbrode, Schönwalde, Eutin**

Ansprechpartner Herr Krüger
Tel.: 04521/788-176; Fax: 04521/78896176; E-Mail: j.krueger@kreis-oh.de

Anhang 2: Tätigkeitsbericht der AG gem. § 19 SbStG

**Bericht der
Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
über die Tätigkeit der AG-19 für 2010
nach § 19 Abs. 5 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz**

Ausgangslage:

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Heimgesetz hat am 19.03.2002 ihre Arbeit aufgenommen und seitdem im halbjährlichen Rhythmus getagt. Teilnehmer sind Pflegekasernen, MDK, Sozialhilfeträger und Heimaufsicht. Die Trägerverbände werden einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen.

Seitdem das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) am 01.08.2009 das Heimgesetz in Schleswig-Holstein in großen Teilen abgelöst hat, wird die Zusammenarbeit in

dieser Arbeitsgemeinschaft durch § 19 SbStG geregelt, daher stammt die aktuelle Bezeichnung „AG-19“.

Art und Inhalt der Zusammenarbeit 2010:

2010 fanden die Sitzungen der AG-19 am 06.05. und 16.11. d.J. statt. Schwerpunkt der Mai- Sitzung, die regelmäßig ohne die Trägerverbände statt findet, war die Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes. Die geplante Einführung einer Prüfrichtlinie für die Heimaufsichten des Landes wurde erörtert und Perspektiven für die Entwicklung der Heime unter den heim- und leistungsrechtlichen Aspekten beleuchtet. Weiterhin wurden eine Vielzahl von Einzelfragen, die sich aus den Regel- und Anlassprüfungen ergeben hatten, geklärt und das gemeinsame weitere Vorgehen abgestimmt.

Die November- Sitzung fand unter Beteiligung der Trägerverbände statt. Dabei wurde die Gelegenheit zum intensiven Austausch über den Entwurf der Prüfrichtlinie und die Ergebnisse der Testläufe genutzt.

Insgesamt war die Arbeit der AG-19 auch 2010 von dem Willen der Teilnehmer geprägt, rechtskonforme und praxismgerechte Lösungen zum Wohle der Bewohner zu finden und umzusetzen. Die bevorstehende Neuregelung der SbStG - Durchführungsverordnung wie auch die Einführung der Prüfrichtlinie wird 2011 weiterhin eine enge konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der AG-19 erfordern.